

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH** (FN 43710 f beim Landesgericht Innsbruck), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4 /15, A-1010 Wien, wird der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die Übertragungskapazität „**HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz**“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tirol“ zugeordnet.
2. Der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

6. Der Antrag der **Zillertaler Medien GmbH i.G.**, Laimach 201, 6283 Hippach, eingelangt am 02.08.2006 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, vom 29.09.2006 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Der Eventualantrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** vom 29.09.2006 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **Antenne Salzburg GmbH**, (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg), Friedensstraße 14a, A - 5020 Salzburg, vom 29.09.2006 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das technische Konzept der **Zillertaler Medien GmbH i.G.** vom 15.11.2005 als Grundlage gedient hat.
11. Über die Anträge der **Zillertaler Medien GmbH i.G.** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ und „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“, der Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung, der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, der **Antenne Salzburg GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ sowie der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG gesondert abgesprochen werden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.11.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. vom 15.11.2005 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 101,5 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ ein.

Daraufhin erging am 01.12.2005 ein Mängelbehebungsauftrag an die Zillertaler Medien GmbH i.G., dem diese mit Telefax vom 15.12.2005 und mit am 20.12.2005 eingelangtem Schreiben vom 14.12.2005 nachkam.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 101,5 MHz“ technisch nicht realisierbar ist. Die Zillertaler Medien GmbH i.G. änderte daraufhin ihr technisches Konzept und beantragte mit Schreiben vom 19.02.2006 die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“.

Die darauf folgende technische Prüfung ergab, dass die beantragten drei Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ technisch realisierbar sind.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. wurde daraufhin mit Schreiben vom 05.05.2006 ersucht, ihren Antrag um Angaben insbesondere dahingehend zu ergänzen, wie das geplante Programm vor allem in Anbetracht der technischen Reichweite von insgesamt 71.000 Personen und der Wettbewerbssituation vor Ort auf Dauer finanziert werden soll. Entsprechende Ergänzungen wurden mit Schreiben vom 20.05.2006 und vom 27.06.2006 vorgenommen.

Die KommAustria veranlasste am 28.07.2006 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 29.09.2006, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit am 02.08.2006 bei der KommAustria eingelangten Schreiben teilte die **Zillertaler Medien GmbH i.G.** mit, dass sie ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ aufrecht erhalte.

Am 28.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung ein.

Am 29.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“,

„MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“, in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ bzw. auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ ein. Mit Schreiben vom 16.10.2006 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Österreichische christliche Mediengesellschaft, den diese mit Schriftsatz vom 07.11.2006 erfüllte.

Am 29.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der (damals: Antenne Tirol GmbH, nunmehr:) **Antenne Salzburg GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein.

Am 27.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, in eventu der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“. In der mündlichen Verhandlung am 28.11.2006 zog die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH den Antrag hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zurück.

Am 26.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ ein.

Am 09.10.2006 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens u.a. hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.10.2006 wurde die Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht; eine entsprechende Stellungnahme langte jedoch bei der KommAustria nicht ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.11.2006 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingeräumt.

Am 28.11.2006 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 30.11.2006 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung. Die Parteien wurden über die Empfehlung des Rundfunkbeirats mit Schreiben vom 05.01.2007 in Kenntnis gesetzt; zugleich wurde ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.11.2006 übermittelte die Antenne Tirol GmbH Informationen zum Vollzug einer Umgründung, die in einer Verschmelzung zwischen der Antenne Tirol GmbH (FN 161897 i beim Landesgericht Innsbruck) als übertragende Gesellschaft und der Antenne

Salzburg GmbH (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg) als übernehmende Gesellschaft mündete, welche laut Firmenbuchauszug vom 08.03.2007 am 22.12.2006 eingetragen wurde.

Mit Schreiben vom 20.11.2006 übermittelten das Dekanatspfarramt Zell am Ziller, mit Schreiben vom 05.12.2006 die Benediktinerabtei St. Georgenberg-Ficht bzw. der Abt Anselm Zeller, mit Schreiben vom 05.12.2006 die Caritas Diözese Innsbruck, mit Schreiben vom 15.12.2006 die Gemeinde Wiesing, mit Schreiben vom 04.12.2006 der Bischof von Innsbruck (Dr. Manfred Scheuer) und mit Schreiben vom 28.11.2006 der Abgeordnete zum Nationalrat Franz Hörl Unterstützungserklärungen für die Österreichische christliche Mediengesellschaft.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert das Gebiet der Gemeinde Hintertux und Umgebung. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ beträgt 1000 Personen.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht. Es besteht ein mit den Nachbarverwaltungen koordinierter Eintrag, somit sind die darauf bezogenen Konzepte als technisch realisierbar anzusehen.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Auf die im durch die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ versorgbaren Gebiet bereits gegebene Versorgung durch terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme ist im vorliegenden Fall nicht einzugehen, da im Zusammenhang damit stehende Erwägungen im gegenständlichen Fall für die Auswahlentscheidung nicht entscheidungsrelevant sind (vgl. noch folgende Ausführungen).

Zu den einzelnen Antragstellern

Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH

Der Antrag der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ gerichtet.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710 f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Stammkapital von EUR 2.400.000,-. Alleingesellschafterin ist die Moser Holding Aktiengesellschaft.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008 (§ 25a Regionalradiogesetz, BGBl. 160/1999) auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97. Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet unter dem Namen Life Radio (Tirol) ein 24 Stunden Vollprogramm.

Die technische Realisierbarkeit mit den im Antrag der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH angegebenen Parametern ist gegeben. Durch die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ können bei einer Empfangfeldstärke von 54dBµV/m 1000 Personen versorgt werden, die nicht bereits durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, die der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH durch Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugeordnet wurden. Unwesentliche Doppelversorgungen entstehen lediglich im unbewohnten Gebiet.

Zillertaler Medien GmbH i.G.

Der Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ gerichtet.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. ist eine zur Zeit in Gründung befindliche und somit noch nicht im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mayrhofen und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Zillertaler Medien GmbH i.G. sind Michael Obermoser und Thomas Bacher mit einem Anteil von je 30%, Gerhard Egger mit einem Anteil von 25% und die Elektronik – Sporer Ges.m.b.H. mit einem Anteil von 15%.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Das technische Konzept der Zillertaler Medien GmbH i.G. betreffend die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ ist technisch realisierbar.

Österreichische christliche Mediengesellschaft

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“, in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ und auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Gemäß dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter dem Namen „Radio Maria“ ein werbefreies 24 Stunden-Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten unter teilweiser

Übernahme von Mantelprogramm. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Das beantragte technische Konzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist fernmeldetechnisch realisierbar. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft würde ein neues Versorgungsgebiet entstehen, welches vom bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft topografisch entkoppelt ist; Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Antenne Salzburg GmbH

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein.

Zwischen der Antenne Tirol GmbH (FN 161897 i beim Landesgericht Innsbruck) als übertragende Gesellschaft und der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg) als übernehmende Gesellschaft fand eine Verschmelzung statt, welche laut Firmenbuchauszug vom 08.03.2007 am 22.12.2006 eingetragen wurde.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die Antenne Österreich Radio Holding GmbH.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin folgender Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen:

- Für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97
- Für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001
- Für das Versorgungsgebiet „Lienz“ aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005
- Für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020.

Gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97 betreffend das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antragstellerin ein 24-Stunden Vollprogramm unter dem Namen Antenne Tirol (Unterland).

Das beantragte technische Konzept der Antenne Tirol GmbH ist fernmeldetechnisch realisierbar. Durch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ an die Antenne Salzburg GmbH kommt es zur Erweiterung von deren bestehendem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet besteht. Die entstehende Doppelversorgung ist vernachlässigbar sowie für eine durchgehende Versorgung notwendig und somit technisch unvermeidbar.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 30.11.2006 einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zur Verbesserung der Versorgung ihres Versorgungsgebietes „Tirol“ empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den ergänzenden Schriftsätzen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte und zur technischen Reichweite sowie dahingehend, ob die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung führen oder aber ein neues Versorgungsgebiet schaffen würde und ob aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde. Insbesondere basieren auch die Feststellungen zum Ausmaß und zur technischen Vermeidbarkeit entstehender Doppelversorgungen auf diesem Gutachten.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ist eine Übertragungskapazität bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird. Im vorliegenden Fall hat die technische Prüfung des Antrags der Zillertaler Medien GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung unter anderem der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets ergeben, dass die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wurde, war sie somit auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ gemeinsam mit den Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ und „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ am 28.07.2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der Geschäftszahl KOA 1.193/06-096 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 29.09.2006, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Die Antenne Salzburg GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ beantragt. Der Antrag der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist auf Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ gerichtet. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G ist daher nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, im Hinblick auf diese beiden Antragsteller grundsätzlich nicht zu prüfen. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei diesen Antragstellern nämlich bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden. Auch § 28 PrR-G, demnach

Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Zillertaler Medien GmbH i.G. sind auf Zulassungserteilung und Neuschaffung eines Versorgungsgebiets gerichtet. Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G war daher im Hinblick auf diese beiden Antragsteller zwar grundsätzlich notwendig, konnte jedoch unterbleiben, da unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung die Auswahlentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft bzw. der Zillertaler Medien GmbH i.G. getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Antenne Salzburg GmbH, welche die Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, und die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, welche die Zuordnung dieser Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ beantragt hat, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Österreichische christliche Mediengesellschaft und die Zillertaler Medien GmbH i.G., deren Anträge auf Zulassungserteilung und Neuschaffung eines Versorgungsgebiets gerichtet sind, war zwar grundsätzlich erforderlich. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Zillertaler Medien GmbH i.G. diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft bzw. der Zillertaler Medien GmbH i.G. getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Auch im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G ist zu bemerken, dass diese seitens der Antenne Salzburg GmbH und der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH auf Grund der Natur der gestellten Anträge (Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet) gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich war, während dahingestellt bleiben kann, ob der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Zillertaler Medien GmbH i.G. diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft bzw. der Zillertaler Medien GmbH i.G. getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Stellungnahmen

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

*§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat keine Empfehlung abgegeben.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zur Verbesserung der Versorgung ihres Versorgungsgebietes „Tirol“ empfohlen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen

Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
2. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
3. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281*).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282*).

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 18.10.2006, 2005/04/0157, geht nach dem klaren Wortlaut des § 10 Abs. 1 Z 2 und 4 PrR-G (arg.: „in der Reihenfolge folgender Kriterien“ im Einleitungssatz des § 10 Abs. 1 PrR-G und „weitere verfügbare Übertragungskapazitäten“ in

Z 4 leg. cit.) unter Hinweis auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 10 PrR-G in RV 401 BlgNR XXI. GP, 18, die Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Zuordnung zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete vor. Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G ist nach dieser Entscheidung eine Zuordnung nach Z 2 dann nicht vorzunehmen ist, wenn dadurch eine Doppelversorgung bewirkt würde. Dass gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G Doppelversorgungen lediglich „nach Möglichkeit“ zu vermeiden sind, ist so zu verstehen, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist. Somit ist es der Standpunkt des Gesetzes, dass eine zur Versorgung „technisch nicht zwingend“ notwendige Nutzung einer Übertragungskapazität schon bei der Frequenzzuordnung möglichst hintanzuhalten ist.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. beantrage die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Österreichische christlichen Mediengesellschaft beantragte ebenfalls die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk. Die Antenne Salzburg GmbH beantragte die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes. Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH beantragte die Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“. Der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist daher die Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern diese zur Versorgung ihres Versorgungsgebietes notwendig ist bzw. keine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008 (§ 25a Regionalradiogesetz, BGBl. 160/1999) auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97. Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert das Gebiet der Gemeinde Hintertux und Umgebung. Die technische Realisierbarkeit mit den im Antrag der der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH angegebenen Parametern ist gegeben. Durch die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ können bei einer Empfangfeldstärke von 54dBµV/m 1000 Personen versorgt werden, die nicht bereits durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, die der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH durch Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugeordnet wurden.

Gemäß § 2 Z 5 PrR-G versteht das Gesetz unter „Doppel- und Mehrfachversorgung“ die Nutzung einer Übertragungskapazität, die technisch nicht zwingend zur Versorgung eines Versorgungsgebietes (oder für eine Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G) notwendig ist. Wie der VwGH (18.10.2006, 2005/04/0157) festgehalten hat, ist die Nutzung einer Übertragungskapazität „technisch nicht zwingend notwendig“, wenn das Rundfunkprogramm auf Grund der technischen Voraussetzungen im Versorgungsgebiet auch ohne diese Nutzung in zufrieden stellender Qualität empfangen werden kann, wobei den Gesetzesmaterialien zufolge bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufriedenstellende Versorgung auf die in der Empfehlung ITU-R BS.412-9 genannten Werte zurückgegriffen werden kann. Eine Doppelversorgung liegt nicht vor, wenn eine Übertragungskapazität zusätzlich erforderlich ist, um ein Programm im gesamten Versorgungsgebiet in Mindestqualität empfangen zu können.

Da die in der genannten Empfehlung aufgeführten Werte für ländliches Gebiet von 54dBµV/m im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet durch die bisher der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zugewiesenen Übertragungskapazitäten nicht erzielt werden, sind diese Gebiete bisher als nicht versorgt anzusehen. Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist daher

zur Versorgung des Versorgungsgebiets „Tirol“ notwendig. Doppelversorgungen entstehen lediglich im unbewohnten Gebiet und sind für eine Versorgung unvermeidbar.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ war daher entsprechend der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zur Verbesserung der Versorgung im mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugeordneten Versorgungsgebiet „Tirol“ zuzuordnen.

Der Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ war entsprechend der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ war ebenfalls entsprechend der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen. Dabei ist der Antrag hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ und „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ abzuweisen, da – wie auch in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2006 bekräftigt wurde – lediglich eine gemeinsame Zuteilung der drei Übertragungskapazitäten beantragt wurde, was auf Grund der bevorrangten Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH nicht zum Erfolg führen kann. Dies gilt entsprechend betreffend den Eventualantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und – wie auch in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2006 bekräftigt wurde – lediglich gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“.

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ war ebenso entsprechend der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen. Im Hinblick auf die zwischen der Antenne Tirol GmbH als übertragende Gesellschaft und der Antenne Salzburg GmbH als übernehmende Gesellschaft mittlerweile erfolgte Verschmelzung, bei welcher es sich um einen Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge handelt und der Gesamtrechtsnachfolger in alle unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten des Vorgängers eintritt, ist klarzustellen, dass die Antenne Salzburg GmbH auch in die Position der Antenne Tirol GmbH als Partei dieses Verfahrens (Antrag der Antenne Tirol GmbH vom 29.09.2006) eingetreten ist (vgl. im Hinblick auf das Berufungsverfahren – noch nicht veröffentlicht - BKS 26.02.2007, 611.031/0003-BKS/2007).

Zu Spruchpunkt 11. ist rechtlich auszuführen, dass gemäß § 59 AVG der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge in der Regel zur Gänze zu erledigen hat. Lässt allerdings der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Teilbescheides in diesem Sinne ist, dass der Gegenstand des Verfahrens teilbar ist. Im Rahmen dieses (Teil-) Bescheides konnte über die Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ und alle Parteienanträge, die mit der Zuordnung dieser Übertragungskapazität in untrennbarem Zusammenhang stehen, gesondert abgesprochen werden, da diese Punkte spruchreif sind und ein möglichst baldiger Abspruch im Hinblick auf die (Rest-) Dauer der Zulassung der

Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH bis 31.03.2008 zweckmäßig erscheint. Eine Teilbarkeit des Gegenstands des Verfahrens ist schon insofern gegeben, als es sich um die Zuordnung einer (selbständigen) Übertragungskapazität handelt.

Die Anträge der Zillertaler Medien GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ und „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung, der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, der Antenne Salzburg GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ sowie der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ wird, da sie für sich allein einem gesonderten Ausspruch zugänglich sind, gemäß § 59 Abs. 1 AVG gesondert abgesprachen werden.

Empfehlung des Rundfunkbeirats

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens sowie der eindeutigen, in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung. Die Empfehlung des Rundfunkbeirats steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

Befristung

Da im vorliegenden Fall die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an diese Zulassung anzuknüpfen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13 PrR-G) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Ein Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ wurde aufgrund des Antrages der Zillertaler Medien GmbH i.G. vom 15.11.2005 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die

Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde die Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Zillertaler Medien GmbH i.G. erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Zillertaler Medien GmbH i.G. vom 15.11.2005 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung am 28.07.2006.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 19. März 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.170/07-05

1	Name der Funkstelle	HINTERTUX 2																																																																																																																																	
2	Standort	Hohenhaustenne																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	104,10																																																																																																																																	
6	Programmname	Life Radio (Tirol)																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E40 54		47N06 51	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1488																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,1																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,5																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">0</th> <th style="width: 10%;">10</th> <th style="width: 10%;">20</th> <th style="width: 10%;">30</th> <th style="width: 10%;">40</th> <th style="width: 10%;">50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,4</td> <td>16,6</td> <td>17,5</td> <td>18,1</td> <td>18,4</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">70</th> <th style="width: 10%;">80</th> <th style="width: 10%;">90</th> <th style="width: 10%;">100</th> <th style="width: 10%;">110</th> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,1</td> <td>17,5</td> <td>16,6</td> <td>15,4</td> <td>13,7</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">120</th> <th style="width: 10%;">130</th> <th style="width: 10%;">140</th> <th style="width: 10%;">150</th> <th style="width: 10%;">160</th> <th style="width: 10%;">170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,8</td> <td>5,3</td> <td>1,1</td> <td>-3,4</td> <td>-6,6</td> <td>-6,6</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">180</th> <th style="width: 10%;">190</th> <th style="width: 10%;">200</th> <th style="width: 10%;">210</th> <th style="width: 10%;">220</th> <th style="width: 10%;">230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,9</td> <td>-2,4</td> <td>-2,4</td> <td>-2,4</td> <td>-2,4</td> <td>-2,4</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">240</th> <th style="width: 10%;">250</th> <th style="width: 10%;">260</th> <th style="width: 10%;">270</th> <th style="width: 10%;">280</th> <th style="width: 10%;">290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-2,4</td> <td>-2,4</td> <td>-2,4</td> <td>-3,9</td> <td>-6,6</td> <td>-6,6</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">300</th> <th style="width: 10%;">310</th> <th style="width: 10%;">320</th> <th style="width: 10%;">330</th> <th style="width: 10%;">340</th> <th style="width: 10%;">350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,4</td> <td>1,1</td> <td>5,3</td> <td>8,8</td> <td>11,5</td> <td>13,7</td> </tr> </tbody> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	15,4	16,6	17,5	18,1	18,4	18,4	Grad	70	80	90	100	110		dBW H							dBW V	18,1	17,5	16,6	15,4	13,7	11,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	8,8	5,3	1,1	-3,4	-6,6	-6,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	-3,9	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	-2,4	-2,4	-2,4	-3,9	-6,6	-6,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	-3,4	1,1	5,3	8,8	11,5	13,7
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	15,4	16,6	17,5	18,1	18,4	18,4																																																																																																																													
Grad	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	18,1	17,5	16,6	15,4	13,7	11,5																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	8,8	5,3	1,1	-3,4	-6,6	-6,6																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-3,9	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4	-2,4																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-2,4	-2,4	-2,4	-3,9	-6,6	-6,6																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-3,4	1,1	5,3	8,8	11,5	13,7																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	A hex hex	A hex hex	40 hex hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		